

Geschäftsbedingungen für Vertragspartner (AGBI)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungs- und Wartungsleistungen in Einrichtungen der HLB Basis (AGBI)

Teil 1: Allgemeine Ausführungen

1.1 Zu diesen Geschäftsbedingungen

1.1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HLB Basis gelten für Verträge über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der HLB Basis.

1.1.2 Änderungen

Die HLB Basis AGBI und Änderungen der AGBI werden im Internet unter der Adresse www.hlb-online.de bekannt gemacht. Änderung teilt die HLB Basis außerdem den jeweiligen Vertragspartnern, mit denen die HLB Basis im Zeitpunkt der Bekanntgabe vertraglich verbunden ist, schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, haben die HLB Basis und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist die HLB Basis in der Änderungsmitteilung hin.

1.2 Grundsätze des Vertragsverhältnisses

1.2.1 Abschluss des Leistungsvertrages

1.2.1.1 Ein Vertrag setzt in der Regel eine schriftliche Anfrage voraus, die mindestens enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes, die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- Angaben zu Schäden am Fahrzeug,
- soweit von der HLB Basis dies verlangt wird, Nachweis, dass der Anfragende die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt.

Er teilt der HLB Basis unverzüglich jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

- 1.2.1.2 Der Leistungsvertrag zwischen der HLB Basis und dem jeweiligen Vertragspartner ist schriftlich abzuschließen. Die in Ziff. 1.2.1.1 genannten Angaben müssen im Vertrag fixiert werden.
- 1.2.1.3 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich abzuschließen.

1.2.2 Leistungsumfang

Die HLB Basis erbringt Instandhaltungs- und Wartungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Einrichtungen und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen.

1.2.3 Übertragung des Leistungsvertrages

- 1.2.3.1 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 1.2.3.2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.
- 1.2.3.2 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der HLB Basis an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne eine Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

Teil 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Der zweite Teil der AGBI regelt die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungs- und sonstigen Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der HLB Basis. Im Folgenden wird der jeweilige Vertragspartner der HLB Basis als Auftraggeber (AG) und die HLB Basis als Auftragnehmerin (AN) bezeichnet.

2.2 Leistungen der AN

- 2.2.1 Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2.2.2 Die AN dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistung an den AG.
- 2.2.3 Für Zusatzleistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Einzelverträgen oder Rahmenverträgen Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der AN zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.
- 2.2.4 Die AN kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen der HLB Basis in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der AG sich mit

- der Leistung auf eine an die HLB Basis abgetretene Forderung in Verzug befindet.
- 2.2.5 Die AN darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.
- 2.3 Leistungs- und Erfüllungsort, Abholung und Ablieferung**
- 2.3.1 Die Leistungen werden von der AN in den im Einzelvertrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.
- 2.3.2 Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.
- 2.3.3 Die Zuführung und Abholung der Schienenfahrzeuge zum und vom Erfüllungsort erfolgt durch den AG und auf dessen Kosten.
- 2.4 Ausführungsfrist**
- 2.4.1 Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe/ Übernahme der Fahrzeuge sind im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 2.4.2 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.
- 2.5 Pflichten des AG**
- 2.5.1 Der AG stellt den AN rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen) zur Verfügung.
- 2.5.2 Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die AN verpflichtet.
- 2.5.3 Der AG unterweist grundsätzlich auf seine Kosten die Mitarbeiter der AN in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung der Fahrzeuge des AG.
- 2.5.4 Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG.
- 2.6 Materialbereitstellung / Materialverwendung**
- 2.6.1 Alle zur Durchführung der Leistungen notwendige Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall können AG und AN vereinbaren, dass vom AG für die Verwendung freigegebener Ersatzteile aus dem Vorratsbestand der AN verwendet werden. In dem Fall behält sich die AN das Eigentum bzw. Miteigentum am verwendeten Gegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Die Freigabe der Materialien wird durch den AG im Einzel- oder Rahmenvertrag ausdrücklich erklärt.
- 2.6.2 Verzögerungen in der Auftragsabwicklung wegen fehlenden Materials gehen zu Lasten des AG. Verzögert sich aufgrund der Verspätung der Lieferung der Beginn bzw. das Ende der vereinbarten Leistungen, so kann die AN für jeden Tag der Verzögerung eine Standplatzmiete gem. Einzel- oder Rahmenvertrag verlangen. Weiter gehende hieraus resultierende

- Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.
- 2.6.3 Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden durch die AN nach Möglichkeit und gegen Rechnung bereitgestellt.
- 2.6.4 Der AN steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Bestellers ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Bestellers zurückzugeben.
- 2.7 Vergütung, Rechnung**
- 2.7.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Einzelvereinbarung. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden die in Ziff. 2.6.2 und 2.8.2 genannten Standplatzmieten sowie alle gesondert zu regelnde zusätzliche Leistungen.
- 2.7.2 Erbringt die AN im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden vom AN gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.7.3 Vom AG zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 2.7.4 Die AN darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.
- 2.7.5 Alternativ steht es der AN frei, für die Leistungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen (wahlweise z.B. durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank) zu verlangen.
- 2.7.6 Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf die HLB Basis die Erbringung der Leistung ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 2.7.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 2.7.8 Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 2.7.9 Die HLB Basis ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 2.7.10 Die Rechnungen der AN sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Es werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

- 2.7.11 Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der AN schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 2.7.12 Im Falle der Abbestellung der Leistungen vor oder nach deren erstmaliger Inanspruchnahme (Stornierung), kann ein Stornierungsentgelt nach Maßgabe der Rahmen- oder Einzelvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
- 2.7.13 Der AG kann gegen Forderungen der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.8 Übergabe, Abholung und Abnahme

- 2.8.1 Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung an die AN und zur Bereitstellung zur Abholung durch den AG erfolgen am Erfüllungsort.
- 2.8.2 Der AG kommt in Verzug der Annahme, wenn er das bereitgestellte Fahrzeug nicht zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt abholt. Ab diesem Zeitpunkt ist die AN berechtigt, eine Standplatzmiete gem. Einzel- oder Rahmenvertrag zu verlangen. Weitergehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadenersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.
- 2.8.3 Der AG ist verpflichtet, die Leistungen am Tag der Übergabe an den AG, spätestens drei Tage danach, abzunehmen.

2.9 Verzug / Gewährleistung

- 2.9.1 Gerät die AN mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens ½ %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich die AN in Verzug befindet. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 2.9.2 Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- 2.9.3 Die AN übernimmt keine Gewährleistung für das vom AG beigestellten Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die AN tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.
- 2.9.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat der AG bei der Abnahme der AN mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken.

- Werden versteckte Mängel nach der Abnahme erkennbar, hat der AG diese unverzüglich der AN schriftlich mitzuteilen.
- 2.9.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die AN im Wege der Nachbesserung beseitigt.
- 2.9.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten.
- 2.9.7 Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadenersatzansprüche insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der AN oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall – sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt – begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

2.10 Bestimmungen zu den in den Einrichtungen der AN zu erfüllenden Anforderungen

- 2.10.1 Anforderungen an das Personal des AG
- 2.10.1.1 Das für die Zuführung und Abholung eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.10.1.2 Soweit erforderlich, weist die AN das Personal des AG hinsichtlich in der Einrichtung vorherrschenden örtlicher Verhältnisse ein.
- 2.10.1.3 Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen besitzt.
- 2.10.1.4 Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.
- 2.10.2 Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit
- 2.10.2.1 Das Befahren der Einrichtung ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Vertrag gestattet.
- 2.10.2.2 Wenn und soweit nicht aus dem Auftrag selbst sich Gegenteiliges ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der AN vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigung nach. Darüber hinaus weist er auf das Verlangen der AN nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Er weist den Fortbestand zum 01.06. jedes Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der AN unverzüglich an.
- 2.10.2.3 Liefert der AG Fahrzeuge an, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es

- sei denn, der Auftrag beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderung repariert bzw. instandgesetzt werden soll.
- 2.10.2.4 Sofern sich nicht aus dem Auftrag oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der AN berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.
- 2.10.3 Arbeitsschutz
Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die AN geltende Regelwerk. Der AG und die AN arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.
- 2.10.4 Gefahren für die Umwelt
- 2.10.4.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der AN eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der AN zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendige Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung – auch unverschuldet – aufgetreten sind. Die AN ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften die beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.
- 2.10.4.2 Ist die AN als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der AG die der AN entstehenden Kosten.

2.11 Haftung

Die AN haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall – sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

2.12 Vertragsdauer

Bei nicht ausdrücklich befristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Die AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) über das Vermögen des AG das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens

- entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt,
- b) der AG die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,
 - c) der AG vereinbarte Sicherheiten nicht leistet.

Ein Schadenersatzanspruch steht dem AG nicht zu, wenn die AN den Vertrag aus den genannten Gründen löst.

2.13 Geltendes Recht / Gerichtsstand

2.13.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2.13.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt.